

Herausgeber: Rechtsanwalt Jochen Papenhausen,  
Fachanwalt für IT-Recht und Urheber- & Medienrecht

## Inhalt

S. *IT- und Online-Recht / Internetrecht / Providerrecht / E-Commerce-Recht / Wettbewerbsrecht / Abmahnungsrecht*

- 
- >> OLG Oldenburg: Unterlassungsanspruch wegen Schufa-Drohung, [MiKaP 2012/05](#), S. 51  
>> LG Osnabrück: Unterlassungsanspruch wegen Schufa-Drohung II, [MiKaP 2012/05](#), S. 58

S. *Markenrecht / Urheberrecht / Domainrecht / sonstiges Kennzeichenrecht / Softwarerecht / gewerblicher Rechtsschutz*

- 
- 02 BGH: Zur Haftung von Eltern für Filesharing ihrer minderjährigen Kinder (Pressemitteilung)  
04 Anmerkung RA Papenhausen zur Haftung von Eltern für illegales Filesharing ihrer Kinder
- >> OLG Karlsruhe: Unterlassungsverpflichtung wegen Lichtbilder, [MiKaP 2012/05](#), S. 58  
>> LG Düsseldorf: Zur Anwendbarkeit der MFM-Honorarempfehlungen, [MiKaP 2012/05](#), S. 59  
>> LG Köln: Keine Haftung des Anschlussinhabers beim Filesharing, [MiKaP 2012/05](#), S. 59  
>> Anmerkung RA Papenhausen zu Tauschbörsen und Filesharing, [MiKaP 2012/05](#), S. 60

S. *Telekommunikationsrecht / IT-Strafrecht / Vertragsrecht / AGB-Recht / Presserecht / Sonstiges Medienrecht / Sonstiges*

- 
- >> LG München I: Keine Identifizierung bei WLAN-Netzwerk, [MiKaP 2012/05](#), S. 62

S. *Arbeitsrecht / Arbeitsvertragsrecht / Kündigungsrecht / Kündigungsschutzrecht / Arbeitszeugnis-Recht / Verwaltungsrecht*

- 
- >> LAG Hamm: Fristlose Kündigung wegen Beleidigungen auf Facebook, [MiKaP 2012/05](#), S. 64

### Impressum:

MiKaP® ist eine Online-Veröffentlichung mit fortlaufenden Seiten für IT- und Medienrecht unter der Website <http://www.mikap.de>.

MiKaP® ist als Marke beim Deutschen Patent- und Markenamt, München (DPMA), eingetragen.

Deutsche Bibliothek, Frankfurt am Main: ISSN 1866-1092. Zitiervorschlag: MiKaP® [Jahr], [Seite].

Verantwortlicher Herausgeber: Rechtsanwalt und Fachanwalt für Informationstechnologierecht  
sowie Fachanwalt für Urheber- & Medienrecht

Jochen Papenhausen, Ritterstr. 2, D-49074 Osnabrück, Telefon: 0541 - 99 899 788, Telefax: 0541 - 99 899 789,

E-Mail: [post@kanzlei-papenhausen.de](mailto:post@kanzlei-papenhausen.de), Internet: <http://www.kanzlei-papenhausen.de>.

Das ausführliche Impressum können Sie unter der folgenden URL einsehen: <http://www.mikap.de>.

Sämtliche Publikationen sind dauerhaft abrufbar unter <http://www.mikap.de>.

Bitte beachten Sie auch die wichtigen Hinweise am Ende dieser Ausgabe (insbesondere den Haftungsausschluss).

## **BGH: Zur Haftung von Eltern für Filesharing ihrer minderjährigen Kinder (Pressemitteilung)**

Der Bundesgerichtshof (BGH)<sup>1</sup> hatte nach den Instanzgerichten Landgericht Köln (LG Köln)<sup>2</sup> und Oberlandesgericht Köln (OLG Köln)<sup>3</sup> über die Frage der Haftung von Eltern für illegales Filesharing ihrer minderjährigen Kinder zu entscheiden.

Die Pressestelle des BGH teilt hierzu mit<sup>4</sup>:

„Der unter anderem für das Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat heute entschieden, dass Eltern für das illegale Filesharing eines 13-jährigen Kindes grundsätzlich nicht haften, wenn sie das Kind über das Verbot einer rechtswidrigen Teilnahme an Internetausbörsen belehrt hatten und keine Anhaltspunkte dafür hatten, dass ihr Kind diesem Verbot zuwiderhandelt.

Die Klägerinnen sind Tonträgerhersteller. Sie sind Inhaber ausschließlicher urheberrechtlicher Nutzungsrechte an zahlreichen Musikaufnahmen.

Am 28. Januar 2007 wurden nach den Ermittlungen eines von den Klägerinnen beauftragten Unternehmens in einer Internetausbörse unter einer bestimmten IP-Adresse 1147 Audiodateien zum kostenlosen Herunterladen angeboten.

Die Klägerinnen stellten Strafanzeige gegen Unbekannt und teilten der Staatsanwaltschaft die IP-Adresse mit. Nach der im Ermittlungsverfahren eingeholten Auskunft des Internetproviders war die IP-Adresse zur fraglichen Zeit dem Internetanschluss der Beklagten zugewiesen.

Bei den Beklagten handelt es sich um ein Ehepaar. Sie hatten den Internetanschluss auch ihrem damals 13 Jahre alten Sohn zur Verfügung gestellt, dem sie zu seinem 12. Geburtstag den gebrauchten PC des Beklagten zu 1 überlassen hatten.

Bei einer vom zuständigen Amtsgericht angeordneten Durchsuchung der Wohnung der Beklagten wurde am 22. August 2007 der PC des Sohnes der Beklagten beschlagnahmt. Auf dem Computer waren die Tauschbörsenprogramme "Morpheus" und "Bearshare" installiert; das Symbol des Programms "Bearshare" war auf dem Desktop des PC zu sehen.

Nach Einsichtnahme in die Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft ließen die Klägerinnen die Beklagten durch einen Rechtsanwalt abmahnen und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auffordern.

Die Beklagten gaben die Unterlassungserklärung ab. Sie weigerten sich jedoch, Schadensersatz zu zahlen und die Abmahnkosten zu erstatten.

---

<sup>1</sup> BGH, Urteil vom 15.11.2012, Az. I ZR 74/12 („Morpheus“).

<sup>2</sup> LG Köln, Urteil vom 30.03.2011, Az. 28 O 716/10, CR 2011, 687.

<sup>3</sup> OLG Köln, Urteil vom 23.03.2012, Az. 6 U 67/11, WRP 2012, 1007.

<sup>4</sup> Vgl. Mitteilung der Pressestelle des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 15. November 2012, Nr. 193/2012, zum Urteil des BGH vom 15.11.2012, Az. I ZR 74/12 („Morpheus“).

Die Klägerinnen sind der Ansicht, die Beklagten seien wegen einer Verletzung ihrer elterlichen Aufsichtspflicht zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der durch das unbefugte öffentliche Zugänglichmachen der Musikstücke entstanden sei.

Sie nehmen die Beklagten wegen des öffentlichen Zugänglichmachens von 15 Musikaufnahmen auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 200 € je Titel, insgesamt also 3.000 € nebst Zinsen sowie auf Erstattung von Abmahnkosten in Höhe von 2.380,80 € in Anspruch.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben.

Die Berufung der Beklagten ist ohne Erfolg geblieben. Das Berufungsgericht hat angenommen, die Beklagten hafteten nach § 832 Abs. 1 BGB für den durch das illegale Filesharing ihres minderjährigen Sohnes entstandenen Schaden, weil sie ihre elterliche Aufsichtspflicht verletzt hätten.

Sie hätten die Einhaltung der von ihnen aufgestellten Verhaltensregeln für die Internetnutzung nicht - wie von ihnen behauptet - kontrolliert.

Hätten die Beklagte auf dem Computer ihres Sohnes tatsächlich eine Firewall und ein Sicherheitsprogramm installiert, das bezüglich der Installation weiterer Programme auf "keine Zulassung" gestellt gewesen wäre, hätte ihr Sohn die Filesharingsoftware nicht installieren können.

Hätte der Beklagte zu 1 den PC seines Sohnes monatlich überprüft, hätte er die von seinem Sohn installierten Programme bei einem Blick in die Softwareliste oder auf den Desktop des Computers entdecken müssen.

Der Bundesgerichtshof hat die Entscheidung des Berufungsgerichts aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Nach Ansicht des BGH genügen Eltern ihrer Aufsichtspflicht über ein normal entwickeltes 13-jähriges Kindes, das ihre grundlegenden Gebote und Verbote befolgt, regelmäßig bereits dadurch, dass sie das Kind über das Verbot einer rechtswidrigen Teilnahme an Internetaus Börsen belehren.

Eine Verpflichtung der Eltern, die Nutzung des Internet durch das Kind zu überwachen, den Computer des Kindes zu überprüfen oder dem Kind den Zugang zum Internet (teilweise) zu versperren, besteht grundsätzlich nicht.

Zu derartigen Maßnahmen sind Eltern - so der BGH - erst verpflichtet, wenn sie konkrete Anhaltspunkte für eine rechtsverletzende Nutzung des Internetanschlusses durch das Kind haben.“

## Anmerkung RA Papenhauen zur Haftung von Eltern für illegales Filesharing ihrer Kinder

Der BGH<sup>5</sup> hat hier (nach dem Bundesverfassungsgericht<sup>6</sup> und auch nach internationaler Rechtsprechung wie dem Österreichischen Obersten Gerichtshof, Wien<sup>7</sup>) mit seiner Entscheidung endlich dafür gesorgt, dass die ausufernde Haftung von Eltern für ihre Kinder beim Filesharing begrenzt wird:

Die Eltern haften nach der richtigen Entscheidung des Bundesgerichtshofs regelmäßig nicht als Anschlussinhaber für die Personen, denen sie (im vertrauten Familienverbund) die Internetnutzung gewähren.

Zuvor hatte der BGH<sup>8</sup> im Übrigen bereits mehrfach entschieden, dass die Störerhaftung nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden darf, die nicht selbst die rechtswidrige Beeinträchtigung vorgenommen haben.

Eine Kammer des Landgerichts Köln<sup>9</sup> hatte (dennoch) jahrelang, um es deutlich festzustellen, aus der Sicht der Tonträgerhersteller und Filmproduzenten jede Klage „durchgewinkt“ und keine Einwendungen von Anschlussinhabern, die es nicht selbst gewesen sein konnten und sich auch keine Pflichtverletzungen zurechnen lassen mussten, gelten lassen – und somit Internetanschlussinhaber durchweg verurteilt.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG)<sup>10</sup> hatte zuvor bereits im Bereich Filesharing/Tauschbörsen auf die Verfassungsbeschwerde eines (wiederum von derselben Zivilkammer des LG Köln<sup>11</sup> und dem entsprechenden Senat des OLG Köln<sup>12</sup>) verurteilten Anschlussinhabers festgestellt, dass die Nichtzulassung der Revision zum Bundesgerichtshof (BGH) verfassungswidrig war und eine Verletzung von Art. 101 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) darstellt, da hier eine klärungsfähige und (vor allem) eine klärungsbedürftige Rechtsfrage vorliegt<sup>13</sup>:

Das BVerfG stellte klar, dass das Urteil des OLG Köln aufzuheben<sup>14</sup> und die Sache an das Oberlandesgericht zurückzuverweisen war, da dieses Gericht hätte prüfen müssen, ob es an seiner Rechtsauffassung zu den Pflichten des Anschlussinhabers festhalten möchte.

<sup>5</sup> BGH, Urteil vom 15.11.2012, Az. I ZR 74/12 („Morpheus“).

<sup>6</sup> BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 21.03.2012, Az. 1 BvR 2365/11 („Filesharing“).

<sup>7</sup> Österreichischer Oberster Gerichtshof, Wien, Urteil vom 21.01.2008, AZ 4Ob194/07v

<sup>8</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 12. Mai 2010, Az. I ZR 121/08 („Sommer unseres Lebens“); BGH, Urteil vom 15.10.1998, Az. I ZR 120/96, GRUR 1999, 418, 419 f. = WRP 1999, 211 – Möbelklassiker; BGHZ 158, 343, 350 – Schöner Wetten; BGH, Urteil vom 9.2.2006, Az. I ZR 124/03, GRUR 2006, 875 Tz. 32 = WRP 2006, 1109 – Rechtsanwalts-Ranglisten).

<sup>9</sup> 28. Kammer des LG Köln, Urteil vom 30.03.2011, Az. 28 O 716/10, CR 2011, 687.

<sup>10</sup> BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 21.03.2012, Az. 1 BvR 2365/11 („Filesharing“).

<sup>11</sup> LG Köln, Urteil vom 24.11.2010, Az. 28 O 202/10.

<sup>12</sup> OLG Köln, Urteil vom 22.07.2011, Az. 6 U 208/10.

<sup>13</sup> Der Senat des OLG Köln hatte durch die Nichtzulassung zum BGH erfolglos versucht durchzusetzen, dass der Rechtsstreit bereits beim OLG beendet wird, das Urteil des OLG also endgültig rechtskräftig wird, und der unterliegende Anschlussinhaber nicht die Möglichkeit für eine Überprüfung (Revision) durch den BGH erhält.

<sup>14</sup> Gemäß § 93c Abs. 2 in Verbindung mit § 95 Abs. 2 BVerfGG.

Es müsste dann, so das BVerfG wörtlich, „die Revision zulassen *oder jedenfalls die Nichtzulassung schlüssig und verfassungsgemäß begründen*“.<sup>15</sup>

Das OLG Köln<sup>16</sup> stellte daraufhin seine Rechtsprechung erfreulicherweise um und entschied, dass keine generelle Haftung des Internetanschlusshabers für Filesharing besteht<sup>17</sup>:

Das OLG Köln hat hier entschieden, dass ein Anschlussinhaber nicht für Urheberrechtsverletzungen über Tauschbörsen haftet, die nicht von ihm selbst, sondern von einem volljährigen Familienangehörigen (hier angeblich vom Ehemann) begangen werden.

Die bloße Überlassung der Mitnutzungsmöglichkeit an einen Ehegatten löst noch keine Haftung aus.

Auch besteht keine Prüf- und Kontrollpflicht gegenüber einem Ehegatten, zumindest dann nicht, wenn der Anschlussinhaber keine Kenntnis von illegalen Aktivitäten hat.<sup>18</sup>

Andere Kammern wie die 33. Zivilkammer des Landgerichts Köln<sup>19</sup> hat richtigerweise entschieden, dass ein Internetanschlusshaber nicht für sein Kind und seine Ehefrau haftet, wenn illegales Filesharing über Tauschbörsen betrieben worden ist.

Diese Zivilkammer des Landgerichts Köln führt zutreffend aus:

„Erst recht obliegt dem Anschlussinhaber nicht der Beweis des Gegenteils in dem Sinne, dass er sich bei jeder über seinen Internetzugang begangenen Rechtsverletzung vom Vorwurf der täterschaftlichen Begehung entlasten oder exkulpieren muss.

Die oben erwähnte, tatsächliche Vermutung seiner Verantwortlichkeit beruht nämlich<sup>20</sup> nicht auf einer gesetzlichen Wertung, sondern wie der (nach herrschender Meinung nicht auf individuelle Willensentschlüsse anwendbare) Beweis des ersten Anscheins auf der Annahme eines der Lebenserfahrung entsprechenden Geschehensablaufs, wonach in erster Linie der Anschlussinhaber seinen Internetzugang nutzt, jedenfalls über die Art und Weise der Nutzung bestimmt und diese mit Tatherrschaft bewusst kontrolliert.

Diese Annahme wird erschüttert und die Vermutungsgrundlage beseitigt, wenn Umstände feststehen, aus denen sich die ernsthafte Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs (nämlich der Alleintäterschaft eines anderen Nutzers des Internetanschlusses) ergibt.

Dafür wird es regelmäßig genügen, wenn Hausgenossen des Anschlussinhabers – wie sein Ehegatte – selbständig auf den Internetanschluss zugreifen können.“

---

<sup>15</sup> BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 21.03.2012, Az. 1 BvR 2365/11 ("Filesharing")

<sup>16</sup> Vgl. u. a. OLG Köln, Urteil vom 16.05.2012, Az. 6 U 239/11.

<sup>17</sup> Vgl. auch MiKaP 2012/04, S. 49.

<sup>18</sup> Vgl. u. a. OLG Köln, Urteil vom 16.05.2012, Az. 6 U 239/11.

<sup>19</sup> LG Köln, Urteil vom 11.09.2012, Az. 33 O 353/11.

<sup>20</sup> Mangels einer dem § 831 Abs. 1 S. 2 BGB oder § 18 Abs. 1 S. 2 StVG entsprechenden Regelung.

Wie bereits in dieser Veröffentlichung hingewiesen<sup>21</sup>, wurde die Haftung des Internetanschlusshabers zum Teil<sup>22</sup> uferlos gesehen:

Nach einer Zivilkammer des Landgerichts Köln sollte der Internetanschlusshaber stets für nicht selbst begangene, vom Gegner behauptete Urheberrechtsverletzungen haften.

Die Tendenz, eine Haftung zu streng auf Dritte, wie den Anschlusshaber auszuweiten, geht aber fehl:

Einer Person ist es nicht zumutbar, bei allen Dingen, die sie im engsten Familienbund ihren Familienangehörigen anbietet oder ausleiht, sämtliche Gefahren zu kennen, da die Gefahren ins Uferlose gehen und mit jedem Tag und jeder technischen Erweiterung im Internet mehr werden.

Um eine vollumfängliche Belehrung von allen möglichen Gefahren im weltweiten Internet zu leisten, müsste man technisch und juristisch vollumfängliche und aktuelle Kenntnisse haben, die nicht einmal bei vielen Anwälten, insbesondere bei denen, die nicht im Bereich des Internetrechts oder IT-Rechts tätig sind, vorliegen.

Diese speziellen Kenntnisse von jeder Privatperson, die einen Internetanschluss besitzt, zu fordern, ist unzumutbar.

Zumutbar (und aus Elternsicht sinnvoll) wäre allenfalls, dass Minderjährige allgemein über mögliche Gefahren des Internets aufgeklärt werden.

Auch bei der Störerhaftung sind angemessene Grenzen zu ziehen und die Fähigkeiten, die Durchsetzbarkeit und Angemessenheit der Anschlusshaber zu berücksichtigen, die keine Techniker oder Juristen, sondern oft Familienväter oder -mütter sind.

Auch die Einrichtung eines Benutzerkontos im engsten und vertrauenswürdigen Familienbund und damit die Unterstellung, das eigene Kind würde ansonsten Missbrauch betreiben, obwohl bisher keinerlei Anlass dafür gegeben ist, ist im Hinblick auf die elterliche Fürsorge und auf die Pflicht der Eltern, ihre Kinder an die Selbstständigkeit heranzuführen, unzumutbar.

Dies gilt selbstverständlich für Volljährige, aber auch für Kinder, denen man vor der Volljährigkeit immer mehr zutrauen kann, darf und muss.

Nach richtiger Ansicht können daher die Eltern – sofern kein Anlass besteht – den eigenen Familienangehörigen vertrauen.

Genau dies verlangt im Übrigen auch der Gesetzgeber im § 1626 II 1 BGB<sup>23</sup>:

---

<sup>21</sup> MiKaP 2012/05, S. 61.

<sup>22</sup> Siehe vor allem LG Köln, Urteil vom 24.11.2010, Az. 28 O 202/10.

Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu *selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln*.

Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

Es darf hier der Vergleich zur reinen Halterhaftung nach § 7 StVG gezogen und angemerkt werden, dass der Gesetzgeber eine solche für Internetanschlusshaber nicht normiert hat, aber auch für andere, erhebliche gefährlichere Bereiche bzw. Gegenstände nicht:

Auch etwa für Küchenmesser besteht keine Halterhaftung, obwohl sie tödliches Werkzeug sein können.

Es wird, soweit bekannt, hier nicht einmal diskutiert, ob Eltern zivilrechtlich für den Schaden aufkommen müssten, den z. B. ein 15-jähriger mit ihrem Küchenmesser einem Dritten zugefügt hat. Es soll hier lediglich verdeutlicht werden, dass die Rechtsprechung im Bereich einer etwaigen Haftung von Internetanschlusshaber teilweise viel zu weit gegangen ist.

Zudem haben bisher hunderttausende, ggf. auch weitaus mehr Personen Unterlassungserklärungen abgegeben, obwohl sie nie etwas zum Upload im Internet bereitgestellt haben.

Dennoch haften sie zum Beispiel noch nach 25 Jahren, wenn etwa ein Neffe Songs im Marktwert von etwa 80 Cent über einen internettauglichen Fernseher des Anschlusshabers herunterzieht und speichert.

Es wird hierdurch – in noch ungeahnter Vielzahl – zu Privatinsolvenzen kommen, da die Internetanschlusshaber, die sich unterworfen haben, sodann Vertragsstrafen von zum Beispiel 1,1 Mio. € zahlen müssten<sup>24</sup>, obwohl sie nie Filesharing betrieben haben und ihre Kinder verantwortungsbewusst und mit Vertrauen erzogen haben, sich aber dennoch rein vorsorglich<sup>25</sup> unterworfen haben und Jahre später Verstöße z. B. über einen internettauglichen Fernseher vom Enkel vorkommen werden (oder ihr Computer durch Viren oder Hacker geknackt wird oder ihnen gar weitere Titel untergeschoben werden, um Vertragsstrafen in Millionenhöhe anfallen zu lassen).

Es ist ein rein statistische Frage, wie viele Internetanschlusshaber Vertragsstrafen in der Zukunft zahlen müssen.

---

<sup>23</sup> Vgl. auch Wenn, jurisPR-ITR 5/2008 Anm. 2; Krieg, jurisPR-ITR 16/2008 Anm. 3; Heckmann in jurisPK-Internetrecht, 3. Aufl., Kap. 3.2 Rn. 81; BGH, Urteil vom 15. November 2012, Az. I ZR 74/12.

<sup>24</sup> Bei 15 Alben á je 15 Songs und Strafen von € 5.000,00 pro Song.

<sup>25</sup> Wegen der uneinheitlichen bzw. der für die Tonträgerindustrie in Köln günstigen Rechtsprechung, verbunden mit der Aufrechterhaltung des sog. „fliegenden Gerichtsstands“, der von der ZPO in § 32 nach richtiger Wertung des gesetzgeberischen Willens gerade ausgeschlossen werden sollte.

Es steht dagegen lediglich außer Frage, dass Vertragsstrafen in Anbetracht der vielen Unterwerfungen anfallen werden.

Eine solche Entwicklung sowie damit einhergehende Millionen-Euro-Strafen sind nicht angemessen.

Eine andere Frage ist, ob die von den Onlinefahndern ermittelte IP-Adresse tatsächlich dem Abgemahnten zugeordnet gewesen ist.

Auch hier können Fehler entstehen:

U. a. das LG Stuttgart machte deutlich, dass die Verfolgung einer urheberrechtlichen Verletzung durch das Bereitstellen von Audiodateien in Filesharing-Börsen keineswegs eine problemlose Angelegenheit ist:

Im vorliegenden Fall wurde ein völlig unbescholtener Bürger aufgrund einer falschen IP-Adresse abgemahnt.

Die Klage wurde daher abgewiesen<sup>26</sup>.

Ferner kann es leicht zu Zahlendrehern bei IP-Adresse kommen<sup>27</sup>.

Die ordnungsgemäße Ermittlung der IP-Adresse über eine entsprechende Software kann nach dem OLG Köln<sup>28</sup> in einem Verfahren grundsätzlich zulässig mit Nichtwissen gemäß § 138 Abs. 4 ZPO bestritten werden.

Eines Vortrags bezüglich konkreter Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Ermittlungen der IP-Adresse bedarf es nicht<sup>29</sup>.

Dies gilt auch dann, wenn die betreffende Software bereits Gegenstand eines anderen gerichtlichen Verfahrens war und dort nicht beanstandet wurde.

Eine Bindung der Parteien an die tatsächlichen Feststellungen aus einem anderen Verfahren besteht nicht.

Sog. Log-Files, die beweisen sollen, dass ein Computer mit einer bestimmten IP-Adresse auf einem bestimmten Server zugegriffen hat, sind zudem als Beweismittel problematisch:

Es stellt sich die Frage, welchen Beweiswert Log-Files überhaupt haben, denn es ist technisch durchaus möglich, derartige Log-Files zu manipulieren<sup>30</sup>.

---

<sup>26</sup> LG Stuttgart, Urteil vom 17.07.2007, AZ 17 O 243/07.

<sup>27</sup> Zu Zahlendrehern bei IP-Adresse s. a. c't, 2010/01, S. 154 ff., und c't, 2010/05, S. 50 f.

<sup>28</sup> OLG Köln, Beschluss vom 24.03.2011, Az. 6 W 42/11.

<sup>29</sup> OLG Köln, Beschluss vom 24.03.2011, Az. 6 W 42/11.

Die eingesetzten Techniken zur Ermittlung von Anschlussinhabern sind in vielen Fällen fehlerbehaftet<sup>31</sup>.

Zudem ist festzustellen, dass Bildschirmausdrucke (sog. Screen-Shots) kein geeignetes Beweismittel sind<sup>32</sup>.

Auch sind Protokolle von sog. privaten Online-Fahndern nicht als Beweismittel tauglich<sup>33</sup>.

Laut den Urheberrechtsabmahnungen sollen die Internet-Anschlussinhaber im Übrigen veranlasst werden, die vorgefertigte Unterlassungserklärung zu unterschreiben mit der Begründung, der Anschlussinhaber hafte auf jeden Fall.

Die Abmahnanwälte betonen, dass eine eventuelle Einwendung, dass über den Internetanschluss nicht der Internetinhaber, sondern ein anderer die angebliche Urheberrechtsverletzung begangen habe, irrelevant sei.

Damit wird kundgetan, dass für die Abmahner eine weitere Sachverhaltsaufklärung unerheblich sei und sie auch kein Interesse daran haben.

Mit dieser Aussage werden die Anschlussinhaber teils erfolgreich gedrängt, die Unterwerfungserklärung so wie sie ihnen vorgesetzt werden, zu unterzeichnen.

Dies widerspricht jedoch der aktuellen Rechtsprechung:

- BGH, Urteil vom 15. November 2012 - I ZR 74/12 (siehe oben);
- BVerfG, Beschluss vom 21.03.2012, Az. 1 BvR 2365/11 (siehe oben);
- OLG Köln, Urteil vom 16. Mai 2012, Az. 6 U 239/11 (siehe oben);
- OLG Hamm, Beschluss vom 27.10.2011, Az. 22 W 82/11 (siehe oben);
- LG Stuttgart, Urteil vom 28.06.2011, Az. 17 O 39/11;
- OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14.11.2011, Az. I - 20 W 132/11;
- OLG Frankfurt, Beschluss v. 20.12.2007, Az. 11 W 58/07;
- OLG Frankfurt Urteil vom 16.05.2006, Az. 11 U 45/05;
- LG Mannheim, Urteil vom 30.01.2007, Az. 2 O 71/06, CR 2007, 394;
- vgl. auch Bundesgerichtshof GRUR 2004, 860 (864);
- LG Frankfurt, Urteil vom 22.02.2007, Az. 3 O 771/06, MMR 2007, 675;
- LG Mannheim vom 22.04.2008, Az. 2 O 25/08;

---

<sup>30</sup> Heckmann, Internetrecht, 3. Auflage 2011, Kap. 3.2, Rn. 157 (Seite 251); vgl. auch OLG Köln, MMR 2011, 322.

<sup>31</sup> Morgenstern, CR 2011, 203; Lutz, VuR 2010, 337 (340 f.); vgl. auch OLG Köln, MIR 2011, Dok. 022 (203 O 203/10); Heckmann, Internetrecht, 3. Auflage 2011, Kap. 3.2, Rn. 159 (Seite 251); vgl. auch OLG Köln, MMR 2011, 322.

<sup>32</sup> Vgl. LG Hamburg Urteil vom 14.03.2008, Az. 308 O 76/07, s. a. ITRB 2008, 124.

<sup>33</sup> Vgl. LG Hamburg Urteil vom 14.03.2008, Az. 308 O 76/07, s. a. ITRB 2008, 124.

- LG Mannheim, Beschluss vom 25.01.2007, Az. 7 O 65/06, MMR 2007, 537;
- LG München I, Urteil vom 04.10.2007, Az. 7 O 2827/07, K&R 2007, 667;
- Österreichischer Oberster Gerichtshof, Wien, Urteil vom 21.01.2008, AZ 4Ob194/07v (siehe oben);
- OLG Frankfurt, Beschluss vom 20.12.2007 (Az. 11 W 58/07);
- s. a. LG Mannheim, MMR 2007, 267, 268
- mit zustimmender Anm. von Solmecke; 459, 460;
- LG Frankfurt, Beschluss v. 30.08.2007, 2/3 O 172/07;
- OLG Frankfurt, Beschluss vom 20.12.2007 (Az. 11 W 58/07);
- s. a. LG Frankfurt, Beschluss vom 30. August 2007, Az: 2/3 O 172/07,
- LG Mannheim, Urteil vom 30.01.2007, Az. 2 O 71/06, CR 2007, 394; K&R 2007, 287;
- zu Prüfungspflichten vgl. BGH, Urt. v. 10.10.1996 – I ZR 129/94, GRUR 1997, 313, 315 f – Architektenwettbewerb ;
- BGH, Urteil vom 30.06.1994 – I ZR 40/92, GRUR 1994, 841, 842 f;
- BGH, Urteil vom 15.10.1998 – I ZR 120/96, GRUR 1999, 418, 419 f – Möbelklassiker ;
- BGHZ 148, 13, 17 f – ambiente.de;
- BGH, Urteil vom 12. Juli 2007 – I ZR 18/04 – Jugendgefährdende Medien bei eBay,
- BGHZ 158, 236, 251 – Internet-Versteigerung;
- vgl. auch Döring, Die Haftung für eine Mitwirkung an fremden Wettbewerbsverstößen, Urheberrechts-, Marken-, Patent-, Gebrauchsmuster- und Geschmacksmusterverletzungen / Eine kritische Untersuchung zu der Notwendigkeit einer "Störerhaftung" im gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, 1. Auflage 2007.
- siehe auch, [MiKaP 2012/02](#), S. 25 ff.; [MiKaP 2011/01](#), S. 2 ff.

Ferner wird auf den (juristisch erhellenden) Beschluss des OLG Düsseldorf hingewiesen:

Das OLG Düsseldorf<sup>34</sup> stellte fest, dass das Anbieten von Audiodateien zum Herunterladen alleine noch keinen Urheberrechtsverstoß darstellt.

Selbstverständlich verletzt nicht jedes Angebot einer Audiodatei zum Herunterladen fremde Urheberrechte.

Die Dateien können gemeinfrei oder mit einer allgemeinen Lizenz versehen sein. So ist es inzwischen nicht mehr ungewöhnlich, dass Interpreten ihre Stücke zur freien Verbreitung in das Internet einstellen.

---

<sup>34</sup> Vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14.11.2011, Az. I - 20 W 132/11.

Zudem ist das Urheberrecht ein Ausschließlichkeitsrecht.

Es ist jedem Inhaber von Urheberrechten selbst überlassen, ob er seine Rechte im konkreten Fall ausübt oder ob den Verletzer gewähren lässt.

Das OLG hat zudem entschieden, dass eine Abmahnung, die den Verstoß nicht erkennen lässt eine „völlig unbrauchbare anwaltliche Dienstleistung“ darstellt<sup>35</sup>.

Wenn Abmahnanwälte es nicht einmal mehr schaffen, ihre Abmahnung konkret zu fassen und damit eine brauchbare Anwaltsleistung zu erbringen, dann wird klar, dass es nur noch darum geht, dass Abmahnanwälte rasch an viel Geld mit wenig Arbeit kommen.

Sollte dann noch weitere Indizien hinzukommen, die eine Rechtsmissbräuchlichkeit offenkundig macht, wäre eine solche Abmahnung als unwirksam anzusehen.

Als Indiz für Rechtsmissbrauch ist etwa eine in einer Abmahnung vorgenommene Gleichsetzung der Fristen anzusehen, also dass die Koppelung der Frist zur Abgabe der Unterlassungserklärung mit der Frist zur Zahlung anwaltlicher Gebühren als rechtsmissbräuchlich einzustufen ist, wenn für Beides dieselbe Frist gesetzt wurde, da eine Eilbedürftigkeit jedenfalls hinsichtlich des Zahlungsanspruches in keinem denkbaren Falle<sup>36</sup> bejaht werden kann<sup>37</sup>.

Abschließend bleibt weiterhin fraglich, ob ein allumfassender bzw. „fliegender Gerichtsstand“ dem Sinne der Zivilprozessordnung (ZPO) entspricht oder ob die damaligen Gesetzgeber mit dem § 32 ZPO einen allumfassenden Gerichtsstand<sup>38</sup> gerade ausschließen wollten.

Zumeist klagen die Abmahner beim Landgericht Köln<sup>39</sup>, da sie sich hier die für sie beste Rechtsprechung erhoffen (bzw. erhofften)<sup>40</sup>.

So verklagten zum Beispiel Münchener Musikproduzenten oder Frankfurter Softwareunternehmen oder Berliner Filmindustrie stets in Köln Bürger aus Hamburg, Hannover, Münster, Osnabrück usw.

Das Landgericht Köln (LG Köln) ist für solche Klagen nach der richtigen Ansicht jedoch nicht zuständig:

---

<sup>35</sup> Vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14.11.2011, Az. I - 20 W 132/11.

<sup>36</sup> So zutreffend das OLG Hamm, Urteil vom 28.07.2011, Az. I-4 U 55/11.

<sup>37</sup> Vgl. OLG Hamm, Urteil vom 28.07.2011, Az. I-4 U 55/11; LG Bochum, Urteil vom 13.07.2010, Az. 12 O 101/10.

<sup>38</sup> Für die Bereiche, die sie damals kannten.

<sup>39</sup> Auf einem Fachanwaltslehrgang für Urheberrecht meinte ein Münchener Richter zu der Arbeit seiner Kollegen, man brauchte in Köln nur unten zu klingeln und schon flatterten von bestimmten Kammern sofort die einstweiligen Verfügungen herunter. Diese bemerkenswert harsche Kritik von einem Richter, d. h. von einem Kollegen war auch in der Rechtsanwaltschaft stark verbreitet.

<sup>40</sup> Wie etwa geschehen mit LG Köln, Urteil vom 24.11.2010, Az. 28 O 202/10; LG Köln, Urteil vom 30.03.2011, Az. 28 O 716/10, CR 2011, 687.

Es wird in solchen Klagen (etwa der Musikindustrie) weder dargelegt noch Beweis angetreten, dass die fraglichen Musikdateien jemals im Landgerichtsbezirk Köln aufgerufen oder heruntergeladen und damit Dritten im Kölner Bezirk zum Herunterladen angeboten worden seien.

Die Voraussetzungen des § 32 ZPO liegen nicht vor:

Begehungsort ist der Ort, an dem die Information dritten Personen bestimmungsgemäß zur Kenntnis gebracht wird bzw. eine bestimmungsgemäße Auswirkung entfaltet<sup>41</sup>.

Vorliegend fehlt es bereits an der Kenntnis-Erbringung bzw. an einer Auswirkung im Kölner Landgerichtsbezirk.

Die unerlaubte Handlung muss nach dem Wortlaut und dem Sinngehalt des § 32 ZPO in dem entsprechenden Gerichtsbezirk, wo geklagt werden soll, begangen worden sein.

Hiernach reicht es nach der ZPO nicht aus, wenn die Anzeigen irgendwo lediglich hätten<sup>42</sup> abgerufen werden können.

Die Betonung liegt hierbei auf dem Konjunktiv:

Nach der Zivilprozessordnung (ZPO) reicht nicht aus, wenn eine Handlung in einem Gerichtsbezirk hätte begangen werden können. Vielmehr muss die Handlung in einem Gerichtsbezirk begangen worden sein. Dies stellt gerade den ureigensten Sinn der Norm des § 32 ZPO dar.

Ein Herunterladen hätte vielmehr auch tatsächlich im Kölner Gerichtsbezirk erfolgt sein müssen.

Auch ein Kraftfahrzeug ist bestimmungsgemäß für Fahrten auf Straßen in ganz Deutschland bestimmt.

Einer Hamburger, der in Berlin mit einem Münchener einen Unfall hat, kann jedoch nicht in Köln klagen mit der Begründung, der Unfall hätte auch in Köln geschehen können, da Kraftfahrzeuge für Fahrten auf allen bundesdeutschen Straßen – also auch in Köln – bestimmt seien.

Die Grundsätze aus dem Presserecht, die von manchen Gerichten herangezogen werden, sind hier im Übrigen ebenfalls nicht anwendbar, da Presseerzeugnisse wie zum Beispiel die „Bunte“ oder die „Gala“ tatsächlich bundesweit und daher auch u. a. in Köln (und zwar an Kiosken, Zeitschriftenläden, Bahnhofsläden etc.) verkauft werden – und nicht bloß hypothetisch dort zum Verkauf hätten angeboten werden können.

Das Hypothetische, auf das der „fliegende Gerichtsstand“ zurückgreift, sollte gerade nicht entscheidend für die Zuständigkeit eines Gerichtes sein:

---

<sup>41</sup> Vgl. Zöllner, ZPO, Auflage 29, § 32, Rn. 17; s. auch Hefermehl/Köhler/Bornkamm-Köhler, Wettbewerbsrecht, 28. Auflage, § 14 UWG, Rn. 16.

<sup>42</sup> Die Betonung liegt hierbei auf dem Konjunktiv.

Einen allumfassenden bzw. „fliegenden“ Gerichtsstand wollten die damaligen Gesetzgeber mit der Schaffung des § 32 ZPO daher gerade ausschließen<sup>43</sup>. –

Abschließend bleibt festzustellen:

Das Thema Filesharing bzw. Tauschbörsen wird auch in den nächsten Jahren die Rechtsprechung beschäftigen.

Erfreulicherweise hat der BGH<sup>44</sup> durch sein aktuelles Urteil jedoch nunmehr die wichtige Feststellung getroffen, dass Eltern für ihre Kinder in der Regel nicht haften, was manche Gerichte zuvor anders sahen<sup>45 46 47</sup>.

---

*Wichtige Hinweise:*

MiKaP ist als Marke beim Deutschen Patent- und Markenamt, München (DPMA), angemeldet und genießt mit der Veröffentlichung im deutschen Markenblatt entsprechenden Markenschutz.

Die in der Publikation enthaltenen Inhalte, Anmerkungen und Beiträge sind ferner urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Mikroverfilmung, Speicherung etc. auch nur auszugsweise ist außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ohne Zustimmung des Herausgebers unzulässig und ggf. strafbar. Soweit die Leitsätze der Gerichtsentscheidungen vom Herausgeber oder von sonstigen Autoren bearbeitet wurden, genießen auch diese urheberrechtlichen Schutz.

Mit Namen gekennzeichnete Aufsätze, Urteilsanmerkungen etc. stellen nicht unbedingt die Ansicht des Herausgebers dar.

Eine konkrete rechtliche Beratung kann diese Publikation nicht ersetzen. Alle Angaben sind ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

---

<sup>43</sup> Vgl. OLG Bremen, Urteil vom 17.02.2000, 2 U 139/99, EwIR 2000, 651 f.; OLGR Celle 2003, 47; OLG Köln, Beschluss vom 30.10.2007, 6 W 161/07; KG Berlin, Beschluss vom 25.01.2008, Az. 5 W 371/07, WRP 2008, 511; LG Hannover, Beschluss vom 28.04.2006, Az.: 9 O 44/06; LG Potsdam, MMR 2001, 833 f.; LG Krefeld, Urteil vom 14.09.2007, 1 S 32/07; LG Mosbach, Beschluss vom 28.06.2007, Az. 1 T 22/07; AG Charlottenburg MMR 2006, 254 f.; AG Luckenwalde, Beschluss vom 16.04.2007, Az. 12 C 19/07.

<sup>44</sup> BGH, Urteil vom 15.11.2012, Az. I ZR 74/12 („Morpheus“).

<sup>45</sup> OLG Köln, Urteil vom 23.03.2012, Az. 6 U 67/11, WRP 2012, 1007.

<sup>46</sup> LG Köln, Urteil vom 24.11.2010, Az. 28 O 202/10.

<sup>47</sup> LG Köln, Urteil vom 30.03.2011, Az. 28 O 716/10, CR 2011, 687.